**Merkblatt zur minimalen Betriebseinrichtung**

Die Grundausbildung von Forstwartinnen/ Forstwarten EFZ und Forstpraktikerin EBA/ Forstpraktiker EBA in betrieblicher Praxis setzt folgende minimale Betriebseinrichtung voraus:

* Zeitgemässe Betriebseinrichtung für das Personal (z.B. Garderobe, Toilette, heizbarer Aufenthaltsraum, etc.)
* Geschützter Arbeitsplatz für Schlechtwetterarbeiten
* Bei Bedarf, heizbare Schutzgelegenheit für das Personal beim Arbeitsplatz im Wald (z. B. Mannschaftswagen, Container, Waldhütte, etc.)
* Betriebseigenes oder dem Betrieb zur Verfügung stehendes Rückefahrzeug mit Seilwinde oder eine Seilkrananlage (mobil oder konventionell).
* Motorsägen
* Handseilzug mit Zubehör
* Komplette Holzhauereiausrüstung
* Sprechfunk im Holzschlag
* Werkzeuge für die Pflanzung und die Jungwaldpflege
* Werkzeuge für den Weg- und Waldstrassenunterhalt
* Messgeräte und Messwerkzeuge für die Volumenbestimmung von liegenden Stämmen
* Eigene oder dem Betrieb zur Verfügung stehende Feldmessgeräte für die Erstellung von einfachen Bauwerken
* Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel für die Umsetzung von Forstschutzmassnahmen
* Werkbank mit Schraubstock sowie Handwerkzeuge für den Unterhalt und die Ausführung von Kleinreparaturen an Maschinen, Geräten und Werkzeugen
* Druckluftanlage

Alle Einrichtungen und Betriebsmittel müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und in betriebssicherem Zustand sein.

Dieses Merkblatt wurde von einer Arbeitsgruppe der OdA Wald Schweiz 2020 überprüft und angepasst. Die OdA Wald Schweiz hat das Merkblatt am 23.6.20 genehmigt und empfiehlt den kantonalen Behörden und den Lehrbetrieben, es umzusetzen.